

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung einer Kindertageseinrichtung der Stadt Ingolstadt (Kindertageseinrichtung-Satzung)**

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GVBl. S. 82) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Stadt Ingolstadt über die Benutzung einer Kindertageseinrichtung der Stadt Ingolstadt (Kindertageseinrichtung-Satzung) vom 29.10.2002 (AM Nr. 46 vom 13.11.2002), zuletzt geändert durch Satzung vom 19.05.2006 (AM Nr. 23 vom 07.06.2006) wird wie folgt geändert:

**(1) § 4 Vormerkung**

*entfällt*

**(2) § 5 Aufnahmevoraussetzungen**

**a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„**(2)** Ist die Nachfrage nach Betreuungsplätzen in einer städtischen Kindertageseinrichtung höher als das Platzangebot, erfolgt die Aufnahme in dieser Einrichtung nach folgenden Kriterien:

- Kinder, bei denen die Eltern oder der alleinerziehende Elternteil erwerbstätig sind.
- Kinder, für deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der Besuch der Kindertageseinrichtung geboten ist.
- Kinder, deren Eltern oder deren alleinerziehender Elternteil eine Schulausbildung, eine berufliche Ausbildung, eine Hochschulausbildung oder eine Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit absolvieren.
- Kinder, die unabhängig von ihrer oder der Staatsangehörigkeit der Eltern einer besonderen sprachlichen Förderung bedürfen.
- Kinder, deren Geschwisterkinder bereits in der Einrichtung betreut werden, vorausgesetzt, das bereits betreute Kind verbleibt noch eine angemessene Zeit, in der Regel mehr als 3 Monate, in der Einrichtung.
- Kinder, die im Einzugsbereich (umliegendes Wohngebiet) der Kindertageseinrichtung wohnen.
- Kinder, mit Wohnsitz außerhalb Ingolstadts werden nur im Einvernehmen mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie aufgenommen.
- Krippenkinder können aus unmittelbar benachbarten städtischen Kinderkrippen frühestens ab 2,6 Jahren in den zugehörigen städtischen Kindergarten wechseln.
- Im Rahmen freier Kapazitäten kann eine befristete Aufnahme ermöglicht werden.
- Die Gruppenzusammensetzung erfolgt alters- und geschlechtsheterogen.“

Sonstige Personensorgeberechtigte stehen den Eltern bzw. dem alleinerziehenden Elternteil gleich.

**b) Abs. 4 und Abs. 5**

*entfallen*

**(3) § 6 Aufnahme**

**Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

„(1) Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet der/die Leiter/-in oder deren Vertretung.“

**(4) § 7 erhält folgende Fassung:**

**„§ 7 Kündigung des Betreuungsvertrages**

Jede Vertragspartei kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft.

## Synopsis Benutzersatzung

Satzung vom 29.10.2002	Änderung zum 01.09.2015
<p><b>§ 4 Vormerkung</b></p> <p>(1) Die Vormerkung für einen Betreuungsplatz erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten bei dem/der Leiter/in der jeweiligen Kindertageseinrichtung</p> <p>(2) a) Frühestmögliche Vormerkung für einen Kindergartenplatz ist das Jahr, in dem das anzumeldende Kind drei Jahre alt wird. Die Vormerkung soll grundsätzlich in der örtlich bekannten Frist erfolgen. b) Die Vormerkung für einen Schulkindergartenplatz soll nach der Schuleinschreibung innerhalb einer Frist erfolgen, die ortsüblich bekannt gegeben wird. c) Frühestmöglicher Vormerkungstermin für einen Hortplatz ist das Jahr, in dem das anzumeldende Kind in die 1. Jahrgangsstufe der Schule eintreten wird.</p> <p>(3) Kinder, die mangels freier Plätze nicht aufgenommen werden konnten, werden auf Wunsch der Personensorgeberechtigten in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen wird gemäß § 5 über die Besetzung der Plätze entschieden.</p> <p><b>§ 5 Aufnahmevoraussetzungen</b></p> <p>(2) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitskriterien getroffen:</p> <p>a) Kindergartenplätze an Kinder, die der Grundschulpflicht am nächsten sind.</p> <p>b) Kinder, deren Erziehungsberechtigte oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in Ausbildung befinden oder an Maßnahmen der beruflichen Eingliederung teilnehmen.</p> <p>c) Kinder, deren Wohl ohne eine Förderung in einer Kindertageseinrichtung nicht gewährleistet ist.</p>	<p><b>§ 4 Vormerkung</b></p> <p>entfällt</p> <p>Rechtsanspruch auf Kita-Platz siehe § 5 Abs. 2</p> <p><b>§ 5 Aufnahmevoraussetzungen</b></p> <p>(2) Ist die Nachfrage nach Betreuungsplätzen in einer städtischen Kita höher als das Platzangebot, erfolgt die Aufnahme in dieser Einrichtung nach folgenden Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kinder, bei denen die Eltern oder der alleinerziehende Elternteil erwerbstätig sind.</li> <li>- Kinder, für deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der Besuch der Kindertageseinrichtung geboten ist.</li> <li>- Kinder, deren Eltern oder deren alleinerziehender Elternteil eine Schulausbildung, eine berufliche Ausbildung, eine Hochschulausbildung oder eine Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit absolvieren.</li> <li>- Kinder, die unabhängig von ihrer oder der Staatsangehörigkeit der Eltern einer besonderen sprachlichen Förderung bedürfen.</li> <li>- Kinder, deren Geschwisterkinder bereits in der Einrichtung betreut werden, vorausgesetzt, das bereits betreute Kind verbleibt noch eine angemessene Zeit, in der Regel mehr</li> </ul>

<p><b>§ 5 Absatz</b></p> <p>(4) In begründeten Ausnahmefällen können Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Ingolstadt haben, widerruflich aufgenommen werden, wenn noch Platz vorhanden ist und auch keine weiteren Anmeldungen für Ingolstädter Kinder vorliegen. Der Aufnahmeantrag der Erziehungsberechtigten muss begründet werden und die Förderung durch die Aufenthaltsgemeinde geregelt sein.</p> <p>(5) Im Rahmen freier Kapazitäten kann eine befristete Aufnahme und Betreuung von anderen Kindern (Kurzzeitbetreuungen) ermöglicht werden.</p> <p><b>§ 6 Aufnahme</b></p> <p>(1) Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet der/die Leiter/in oder deren Vertretung, in Fällen von § 5 Abs. 4 im Einvernehmen mit dem Träger.</p> <p><b>§ 7 Kündigung des Betreuungsvertrages</b></p> <p>Die Kündigungsmodalitäten werden im Einzelnen im Betreuungsvertrag geregelt. Jede Vertragspartei kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.</p>	<p>als 3 Monate, in der Einrichtung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kinder, die im Einzugsbereich (umliegendes Wohngebiet) der Kindertageseinrichtung wohnen.</li> <li>- Kinder, mit Wohnsitz außerhalb Ingolstadts werden nur im Einvernehmen mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie aufgenommen.</li> <li>- Krippenkinder können aus unmittelbar benachbarten städtischen Kinderkrippen frühestens ab 2,6 Jahren in den zugehörigen städtischen Kindergarten wechseln.</li> <li>- Im Rahmen freier Kapazitäten kann eine befristete Aufnahme ermöglicht werden.</li> <li>- Die Gruppenzusammensetzung erfolgt alters- und geschlechtsheterogen.</li> </ul> <p>Sonstige Personensorgeberechtigte stehen den Eltern bzw. dem alleinerziehenden Elternteil gleich.</p> <p><b>§ 5 Absatz</b></p> <p>(4) entfällt – siehe § 5 Abs. 2</p> <p>(5) entfällt - siehe § 5 Abs. 2</p> <p><b>§ 6 Aufnahme</b></p> <p>(1) Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet der/die Leiter/in oder deren Vertretung.</p> <p><b>§ 7 Kündigung des Betreuungsvertrages</b></p> <p>Jede Vertragspartei kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.</p>
---	--